

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DIGITALE S KREDITKARTE (Fassung April 2019)

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Für den Inhaber einer digitalen s Kreditkarte und für die Nutzung einer digitalen s Kreditkarte gelten zusätzlich zu den "Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte" auch die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen. Es gelten die "Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte" daher in vollem Umfang, soweit die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes festlegen.

1. Bestimmungen zur Nutzung

1.1. Verwendung der digitalen Karte durch Kartendigitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im folgenden auch "Digitalisierung") wird die Speicherung der physischen Karte auf einem Gerät verstanden.

Damit der Karteninhaber seine physische Karte digitalisieren und nutzen kann

- benötigt der Karteninhaber ein geeignetes Gerät und
- muss der Karteninhaber eine für die Digitalisierung der physischen Karte vorgesehene Wallet auf das Gerät laden.

Der Karteninhaber stellt somit den Antrag zur Digitalisierung seiner physischen Karte an das Kreditinstitut direkt über eine Wallet des Kreditinstitutes (bspw. George-App) und/oder über eine Wallet eines Drittanbieters.

Der digitale Kartenvertrag kommt bei Annahme eines solchen Antrags mit dem Kreditinstitut zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Kreditinstitut kann seine Annahme über die jeweilige Wallet erklären, insbesondere durch tatsächliche Entsprechung.

Die Nutzung der digitalen Karte ist nach Bestätigung der Antragsannahme durch das Kreditinstitut in der jeweiligen Wallet für den Karteninhaber möglich.

1.2. Zahlungsanweisung

Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der digitalen Karte in einem Wallet des Kreditinstitutes oder in einem Wallet eines Drittanbieters Bargeld oder Leistungen eines Vertragsunternehmens, kann für die Zahlungsanweisung (auch „Autorisierung einer Zahlung“) an das Kreditinstitut, an Stelle der Eingabe eines persönlichen Codes, die Eingabe anderer Identifizierungskennzeichen erforderlich sein.

Bei diesen Identifizierungskennzeichen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Wearable-PINs, Fingerprints, oder Face-IDs handeln. Die für die Autorisierung einer Zahlung zu verwendenden Kennzeichen werden dem Karteninhaber im jeweiligen Wallet vorgegeben.

Das Kreditinstitut hat auf den Inhalt etwaiger Nutzungsbedingungen eines Drittanbieters und auf die in dessen Wallet etwaig anzuwendender Identifizierungskennzeichen keinen Einfluss.

Durch Verwendung der digitalen Karte und der jeweiligen Identifizierungskennzeichen im jeweiligen Wallet, erteilt der Karteninhaber dem Kreditinstitut die unwiderrufliche Anweisung den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Hinweis: Es entsteht der Eindruck für das Kreditinstitut, dass alle Zahlungsanweisungen, welche die Eingabe der jeweiligen Kennzeichen erfordern, vom Karteninhaber erteilt worden sind.

Für den Fall, dass als Kennzeichen auch persönliche Daten (zum Beispiel Fingerprint, Face-ID) dritter Personen am Gerät und/oder in der Wallet hinterlegt sind, kann das Kreditinstitut nicht unterscheiden ob als Kennzeichen die persönlichen Daten des Karteninhabers oder einer dritten Person verwendet worden sind.

Den Karteninhaber treffen bezüglich aller Identifizierungskennzeichen die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 8 der Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte und gemäß Punkt 3 der vorliegenden Bedingungen.

1.3. Limitvereinbarung und Limitänderung

Das für die physische Karte vereinbarte Limit gilt gleichermaßen für die digitale Karte.

Das vereinbarte Kartenlimit erhöht sich nicht für den Fall, dass ein Karteninhaber über mehrere digitale Karten in verschiedenen Wallets verfügt. Das vereinbarte Kartenlimit bildet betraglich ein Gesamtlimit für die physische Karte und alle etwaigen digitalen Karten gemeinsam.

1.4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet

Mit der digitalen Karte können keine Zahlungen im Internet (eCommerce, mCommerce) autorisiert werden. Der Abschluss derartiger Rechtsgeschäfte ist nur mit der physischen Karte möglich. Ausgenommen hiervon sind In-App-Käufe, wenn diese über eine Wallet des Kreditinstitutes oder eine Wallet des Drittanbieters dem Karteninhaber ermöglicht werden und diese In-App-Käufe vom jeweiligen Händler unterstützt werden.

1.5. Abrechnung

Die Abrechnung der Transaktionen der digitalen Karte und der physischen Karte erfolgt gemeinsam und wird zum gleichen Zeitpunkt mittels gemeinsamer Rechnungslegung abgebucht.

2. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte und Beendigung

2.1. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte

Die Gültigkeit der digitalen Karte ist abhängig von der Gültigkeit der physischen Karte. Mit Ablauf der Gültigkeit der physischen Karte, ist gleichzeitig die Gültigkeit der digitalen Karte abgelaufen.

So lange der Karteninhaber einen aufrechten digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut hat, wird dem Karteninhaber automatisch mit dem Austausch der physischen Karte vom Kreditinstitut die Gültigkeit der digitalen Karte verlängert.

2.2. Beendigung der Nutzung einer digitalen Karten

Der digitale Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der zugehörigen Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Beendigung des physischen Kartenvertrages. Darüber hinaus kann der Karteninhaber den digitalen Kartenvertrag jederzeit kündigen, ohne dass dies Auswirkungen auf den physischen Kartenvertrag hat.

Im Falle, dass der Karteninhaber seine digitale Karte über eine Wallet eines Drittanbieters nutzt, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss auf eine etwaige Einschränkung oder Beendigung der Nutzungsmöglichkeit seiner digitalen Karte in der Wallet des Drittanbieters durch den jeweiligen Drittanbieter.

Hinweis: Möchte der Karteninhaber das für die digitale Karte verwendete Gerät dauerhaft in den Besitz eines Dritten geben (Weitergabe, Weiterverkauf), so ist der Karteninhaber verpflichtet den zugehörigen digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut zu kündigen. Eine bloße Löschung der Wallet vom für die Nutzung verwendeten Gerät genügt nicht.

3. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

3.1. Schutz der digitalen Karte und der Identifizierungskennzeichen vor dem Zugriff Dritter

Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der digitalen Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) und die digitale Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die digitale Karte sorgfältig zu verwahren. Eine dauerhafte Weitergabe des mobilen Geräts an dritte Personen, ohne vorherige Beendigung des zugehörigen digitalen Kartenvertrages mit dem Kreditinstitut ist nicht zulässig.

Werden für die jeweilige Zahlungsanweisung andere Identifizierungskennzeichen als ein persönlicher Code, nämlich zum Beispiel Wearable-PINs, Fingerprints oder Face-IDs verwendet, sind diese ebenso geheim zu halten. Diese dürfen auch nicht dritten Personen, insbesondere durch etwaige Weitergabe des jeweiligen Geräts, bekannt gegeben werden.

Der Karteninhaber verpflichtet sich, dass ausschließlich seine persönlichen Daten und keine Daten von dritten Personen als Identifizierungskennzeichen am verwendeten Gerät hinterlegt sind.

3.2. Sperre der digitalen Karte

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen.

Die Sperre einer digitalen Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der beim Kreditinstitut dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;
- persönlich beim Kreditinstitut;

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Nach erfolgter Sperre wird eine neue digitale Karte nur aufgrund eines neuen Antrages des Karteninhabers erstellt.

Die Verlustmeldung und/oder Sperre eines Geräts und/oder einer Wallet beim Drittanbieter führt nicht zur Sperre der digitalen Karte.

3.3. Temporäre Deaktivierung der digitalen Karten

Möchte der Karteninhaber die digitale Karte für eine bestimmte Zeit nicht nutzen oder das Gerät an einen Dritten vorübergehend weitergeben, so muss der Karteninhaber die digitale Karte in der jeweiligen Wallet über die dafür vorgesehene Schaltfläche temporär deaktivieren, sodass keine Umsätze mit der digitalen Karte getätigt werden können.

Der digitale Kartenvertrag bleibt davon unabhängig bis zu seiner Beendigung gemäß Punkt 2 aufrecht.

4. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts zum Drittanbieter

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur digitalen Karte (z. B. Digitalisierung, Sperre der digitalen Karte) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Wallet eines Drittanbieters, dem Gerät und/oder Vertragsabschlüssen mit Drittanbietern hat der Karteninhaber an den jeweiligen Drittanbieter, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

Informationen zum Datenschutz

Die Informationen zum Schutz und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Kreditinstituts (abrufbar z. B. unter <https://www.erstebank.at/datenschutz>).

Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

- Aus Sicherheitsgründen speichern wir Daten über die technische Beschaffenheit des Geräts, auf dem Sie die Digitalisierung der Karte vornehmen. Dabei handelt es sich um Informationen über Hardware und Software, wie insbesondere das Gerätemodell und die Version des Betriebssystems. Mit diesen Informationen ist es uns möglich, Ihr Gerät eindeutig zu identifizieren und damit potentiellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern.
- Bei der Nutzung bestimmter Wallet-Anbieter erhalten Sie Erinnerungs-Nachrichten, sofern Sie die Kartenaktivierung zwar begonnen, aber nicht abgeschlossen haben oder wenn Sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Aktivierung keine Transaktionen vorgenommen haben. Die erste Nachricht wird an die Mobiltelefonnummer, alle weiteren Nachrichten an die E-Mail-Adresse gesendet, die Sie dem Kreditinstitut jeweils bekannt gegeben haben.
- Wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen, machen Sie sich bitte im Vorhinein mit deren Datenschutzerklärungen vertraut.